



**Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes e.V.  
zum Vorschlag des BMAS zur  
Verbesserung des Alterssicherungssystems  
- Rentendialog -**

**Einleitung**

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag verabredet, dass sich private und betriebliche Altersvorsorge für Geringverdiener lohnen soll. Wer ein Leben lang gearbeitet und vorgesorgt hat, soll ein Alterseinkommen oberhalb der Grundsicherung erhalten, das bedarfsabhängig und steuerfinanziert ist. Daneben soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten geprüft werden, wie die familienpolitische Komponente gestärkt werden kann. Dazu hat das BMAS im September 2011 in den drei Bereichen „Zuschussrente“, Erwerbsminderungsrente und „Kombi-Rente“ erste Ideen vorgelegt, die Anfang 2012 als Gesetzesvorhaben in den Bundestag eingebracht werden sollen. Das Inkrafttreten dieses ersten Reformschritts ist für Anfang 2013 geplant. Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass die Bundesregierung das Thema der Vermeidung der Altersarmut politisch aufgreift. Der Deutsche Caritasverband ist der Auffassung, dass das Thema „Altersarmut“ nicht nur im Hinblick auf die materiellen, sondern auch auf die immateriellen Faktoren diskutiert werden muss. An dieser Stelle soll jedoch zunächst auf die konkreten Vorschläge des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingegangen werden.

---

Herausgegeben von  
Deutscher Caritasverband e.V.  
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik  
Prof. Dr. Georg Cremer  
Generalsekretär

**Kontakt:**  
**Dr. Clarita Schwengers**  
Referatsleiterin Koordination Sozialpolitik  
Telefon-Durchwahl (0761) 200-676  
clarita.schwengers@caritas.de

**Claire Vogt**  
Juristische Referentin Koordination Sozialpolitik  
Telefon-Durchwahl (0761) 200 165  
claire.vogt@caritas.de

**Dr. Birgit Fix**  
Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen  
Telefon-Durchwahl (030) 284447-78  
birgit.fix@caritas.de  
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin

## **1. Vorschlag des BMAS: Zuschussrente**

Die sogenannte Zuschussrente ist ein der Grundsicherung im Alter vorgelagertes System (ähnlich dem Kinderzuschlag), mit dem unter bestimmten Voraussetzungen das Renteneinkommen auf 850 Euro aufgestockt wird. Wer 45 Versicherungsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) aufweisen kann - davon 35 Jahre als Beitragszeiten - und daneben 35 Jahre in eine zusätzliche Altersvorsorge eingezahlt hat (Riester-Rente oder betriebliche Altersvorsorge), erhält ein garantiertes monatlichen Netto-Einkommen von 850 Euro. Dieser Betrag wird analog der Rentenentwicklung fortgeschrieben. Für eine Übergangszeit von 10 Jahren reichen für den Zugang zur Zuschussrente 40 Versicherungsjahre und 30 Beitragsjahre. Die Anforderungen an die zusätzliche Vorsorge werden schrittweise erhöht, von 2013 bis 2017 sind fünf Jahre notwendig, von 2018 an steigt die Mindestdauer bis 2047 jährlich um jeweils ein weiteres Jahr auf 35 Jahre an. Die Zuschussrente ist zwar eine Versicherungsleistung, wird aber aus Steuermitteln finanziert. Der Rentenversicherungsträger führt eine Einkommensprüfung durch und ermittelt so, ob Anspruch auf die Zuschussrente besteht. Zu den 45 Versicherungsjahren zählen folgende Zeiten: Beschäftigung, Schulbildung ab dem 17. Lebensjahre, Ausbildung, Studium, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft/Mutterschutz sowie Zeiten der Leistung freiwilliger Rentenbeiträge z.B. bei Selbständigkeit. Zu den 35 Beitragsjahren zählen alle Pflichtbeitragszeiten, d.h. Beschäftigung (inklusive selbständiger Tätigkeit mit Pflichtversicherung in der GRV oder Minijobs, wenn die eigenen Rentenversicherungsbeiträge geleistet werden), Wehr-, Zivil- und Freiwilligendienst sowie Zeiten der Kindererziehung oder Pflege. Im Unterschied zur geltenden Rechtslage werden Kindererziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr sowie Zeiten der Pflege von Angehörigen anerkannt und damit der Erwerbsarbeit gleichgestellt. Bereits heute sind nicht erwerbsmäßig tätige Personen, die einen Pflegebedürftigen wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI). Deren Beiträge werden getragen von der Pflegekasse bzw. dem privaten Versicherungsunternehmen (§ 170 SGB VI) und gelten als Beitragszeiten (§ 55 SGB VI). Die Zuschussrente schafft zudem einen Anreiz dafür, möglichst frühzeitig eine private Altersvorsorge abzuschließen. Die private Absicherung soll jedoch nicht obligatorisch werden.

## **Bewertung**

Durch die Kombination von gesetzlicher und privater Rente sowie Zuschussrente wird ein Einkommen erreicht, das oberhalb der Grundsicherung im Alter liegt. Ähnlich wie der Kinderzuschlag ist die Zuschussrente ein vorgelagertes System, das – für bestimmte Zielgruppen – die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB XII vermeiden soll. Es entspricht der Auffassung des Deutschen Cari-

tasverbandes, dass den Existenzsicherungssystemen vorgelagerte Systeme gestärkt werden, um Armut zu vermeiden. Grundsätzlich wird die Idee der Zuschussrente daher begrüßt.

Allerdings sind die Voraussetzungen für das Erreichen der Zusatzrente sehr hoch, so dass insbesondere Personengruppen mit brüchigen Erwerbsbiographien hiervon nicht ausreichend profitieren werden. Schon die Voraussetzung der 45 Versicherungsjahre ist eine hohe Hürde. Bei einem Renteneintrittsalter von 67 Jahren muss spätestens im Alter von 22 Jahren begonnen werden, ununterbrochen Versicherungsjahre zu akkumulieren. Zwar ist zu begrüßen, dass zu den 45 Versicherungsjahren in der GKV die Schulbildung ab dem 17. Lebensjahr, Studium, Krankheit, Arbeitslosigkeit und Schwangerschaft zählen. Insbesondere für Frauen bedeutet dies eine erhebliche Verbesserung und Anerkennung ihrer Leistung. Ohne die Anerkennung dieser Zeiten wären die 45 Jahre eine kaum erreichbare Größe. Auch die geforderten Beitragszeiten in der GRV sind hoch und werden insbesondere für Menschen mit unterbrochenen bzw. unregelmäßigen Erwerbsbiographien häufig schwer erreichbar sein. Von Vorteil ist hier die bereits heute bestehende Möglichkeit für Minijobber, auf die Befreiung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten und freiwillig Beiträge zu zahlen. So können auch mit einem Minijob Beitragszeiten generiert werden. Der Minijobber muss dazu die vom Arbeitgeber ohnehin gezahlte Pauschale allerdings freiwillig auf den üblichen Satz von 19,9 Prozent aufstocken. Bei Minijobs in Höhe von 400 Euro bei einem gewerblichen Arbeitgeber sind dies derzeit 4,9 Prozent bzw. 19,60 Euro im Monat, bei einem privaten Arbeitgeber sind es 14,9 Prozent bzw. 59,60 Euro, die der Arbeitnehmer tragen muss. Bezieht der Minijobber aufstockend Leistungen nach dem SGB II, kann er diese Beiträge von seinen Einkünften absetzen, so dass sich sein Gesamteinkommen durch die Rentenversicherung nicht mindert. Bei Minijobbern, die z. B. aufgrund des anrechenbaren Partnereinkommens kein Arbeitslosengeld II bekommen, sind die Kosten, sich freiwillig Renten zu versichern gerade bei privaten Arbeitgebern indes hoch, da sich das Einkommen dann um 14,9 Prozent mindert. Es ist daher zu befürchten, dass Minijobbern hier für die Zuschussrente wertvolle Beitragsjahre verloren gehen.

Menschen, die lange Zeiten ohne Erwerbsarbeit sind, können die 35 Beitragsjahre kaum erreichen. Für SGB-II-Leistungsempfänger werden seit Januar 2011 keine Rentenversicherungsbeiträge mehr abgeführt. In der Konsequenz gelten diese Zeiten auch nicht als Beitragszeiten. Die Caritas hält diese pauschale Regelung nicht für sachgerecht, denn oft mangelt es nicht am Willen zur Arbeit, sondern an der Möglichkeit. Zudem sind die Leistungsbezieher/innen nicht per se untätig, sondern nehmen an verschiedenen Maßnahmen teil, sind also aktiv. Entsprechend müssen Zeiten, in denen die Leistungsberechtigten an beschäftigungsähnlichen Maßnahmen teilnehmen (z.B. ei-

---

ner öffentlich geförderten Beschäftigung nach § 16d und 16e SGB II), im Rahmen der Zuschussrente wie Beitragszeiten gewertet werden. Dies ist auch deswegen angemessen, weil in diesen Zeiten leistungsberechtigte ALG-II-Empfänger/innen keine geringfügige Beschäftigung ausüben können, mit der sie zur Erfüllung der Beitragsjahre beitragen können.

Unklar bleibt bei dem Vorschlag des BMAS, wie sich die Anrechnung von Zeiten der Pflege von Angehörigen ändern soll. Notwendig wäre, dass die Zeiten der Pflege von Angehörigen insgesamt angemessen berücksichtigt werden.

Auch die Voraussetzung, 35 Jahre lang in eine private Altersvorsorge eingezahlt zu haben, stellt insbesondere Menschen vor erhebliche Herausforderungen, die sich in längeren Phasen der Arbeitslosigkeit befinden. Beiträge zur privaten Altersvorsorge können im SGB II zwar vom Einkommen abgesetzt werden. Von dieser Regelung profitiert aber nur, wer überhaupt einen Zuverdienst erzielt. Wer kein zusätzliches Einkommen hat, muss den Versicherungsvertrag ruhend stellen (verliert dann aber die Aussicht auf eine Zuschussrente) oder die fünf Euro aus dem Regelbedarf zahlen. Menschen mit längeren Brüchen in ihrer Erwerbsbiographie werden nur dann von der Zuschussrente profitieren, wenn sie in allen Phasen bereit und in der Lage sind, diese Vorsorgeleistung aufzubringen.

Unter den Regelungen der Zuschussrente, wie sie vom BMAS konzipiert ist, ergibt sich eine Alles-oder-Nichts-Situation: Geringverdiener, die weniger als 35 Jahre, z.B. nur 34 Jahre, privat vorgesorgt haben, werden in keiner Weise privilegiert. Die vom BMAS vorgegebenen Grenzen sind starr. Wie viele Menschen sich angesichts der hohen Voraussetzungen der Zuschussrente schon in jungen Jahren für eine private Altersvorsorge entscheiden werden, ist nicht bekannt und lässt sich nur sehr schwer abschätzen. Dagegen könnte mit einer abgestuften Regelung, die auch geringere Beitrags- und Vorsorgezeiten berücksichtigt, ein effektiverer Anreiz zum Abschluss einer privaten Altersvorsorge geschaffen werden. Notwendig wäre, dass im Rahmen der Grundsicherung im Alter ein Freibetrag für Einkommen aus privater Altersvorsorge geschaffen wird.

## **Lösungsvorschlag**

Der Deutsche Caritasverband schlägt im Zusammenhang mit der Zuschussrente folgende Änderungen vor:

1. Minijobs müssen nach Ansicht der Caritas mit dem vollen Beitragssatz von 19,9 Prozent rentenversicherungspflichtig sein, wobei der Arbeitgeber sowohl im gewerblichen als auch

im privaten Bereich 15 % und der Arbeitnehmer 4,9 Prozent zu tragen hat. Zumindest sollte im privaten Bereich eine paritätische Teilung der Kosten der Rentenversicherungspflicht zwischen Arbeitgeber und Minijobber erfolgen. Es ist nicht anzunehmen, dass dadurch die legale Beschäftigung über Minijobs in Privathaushalten zurückgehen würde. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch Minijobber eine Chance haben, die erforderlichen Beitragszeiten zu erreichen.

2. Zeiten der Arbeitslosigkeit müssen in dem Zeitraum als Beitragszeiten gewertet werden, in denen eine Teilnahme an beschäftigungsähnlichen Fördermaßnahmen (u.a. öffentlich geförderte Beschäftigung nach § 16d oder §16e SGB II) stattfindet. Auch kommt in Betracht, Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zu einer Obergrenze von einigen Jahren (z. B. fünf Jahre) als Beitragszeit zu werten, da vorübergehende Zeiten der Arbeitslosigkeit heute für viele Menschen Realität sind.
3. Um den Anreiz, privat für das Alter vorzusorgen, auch für Menschen zu erhöhen, die nicht mit 35 Beitragsjahren rechnen können, schlägt die Caritas vor, diese Einkünfte aus einer Riesterreente in der Grundsicherung im Alter bis zu einem Betrag von 100 Euro monatlich anrechnungsfrei zu stellen. Von dieser Regelung profitiert man bis zu dem Punkt, in dem die neue Zuschussrente greift, also mit 35 Beitragsjahren bzw. entsprechend der Übergangsregelung. Dazu ist § 82 Abs. 2 SGB XII um folgende Nr. 6 zu ergänzen: *„Einkünfte aus geförderten Altersvorsorgeverträgen nach § 82 EStG bis zu einer Höhe von 100 Euro.“*
4. Die Zeiten der Pflege von Angehörigen müssen angemessen berücksichtigt werden.

## **2. Vorschlag des BMAS: Verbesserte Erwerbsminderungsrente**

Erwerbsgeminderte Menschen werden aktuell so gestellt, als hätten sie bis zu ihrem 60. Lebensjahr gearbeitet. Die Differenz zwischen der Erwerbsminderungsrente und dem regulären Renteneintrittsalter ist die „Zurechnungszeit“. Nach dem Vorschlag des BMAS soll die Zurechnungszeit stufenweise auf das 62. Lebensjahr angehoben werden, um die Anpassung an die Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre nachzuvollziehen.

### **Bewertung**

Die Anhebung der Zurechnungszeit wird begrüßt.

## **3. Vorschlag des BMAS: Kombirente**

Die Rente wegen Alters kann schon ab Vollendung des 63. Lebensjahrs und damit vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden. Bei diesem vorzeitigem Rentenbezug

---

gelten aktuell starre monatliche Hinzuverdienstgrenzen. Beim Überschreiten dieser Grenzen wird die Rente stufenweise gekürzt (bis 400 Euro Zuverdienst Vollrente, dann stufenweise 2/3-, 1/2-, 1/3-Teilrente, schließlich Wegfall des Rentenanspruchs). Die geltenden Zuverdienstgrenzen sind abhängig von der monatlichen Bezugsgröße und den individuellen Entgeltpunkten. Mit der vom BMAS vorgeschlagenen Kombirente soll zukünftig ein Einkommen aus Rente und Hinzuverdienst bis zur Höhe der zuletzt erzielten Brutto-Einkommens ermöglicht werden. In welchem Verhältnis Rente und Zuverdienst stehen, soll individuell bestimmt werden können. Damit soll den Tarifpartnern ein flexibles Instrumentarium für konkrete tarifvertragliche Ausgestaltungen an die Hand gegeben werden.

Ab dem Erreichen der Regelaltersgrenze kann man schon heute ohne Einschränkungen neben der Rente hinzuverdienen. Daran soll auch weiterhin festgehalten werden.

## **Bewertung**

Mit der Kombirente können Teilzeitarbeit und Rente kombiniert werden. Diese Regelung schafft einerseits größere Flexibilität und Wahlfreiheit für die Tarifpartner bzw. Arbeitgeber und Arbeitnehmer in außertariflichen Bereichen. Für Menschen in stark belastenden Berufen bietet sich so die Chance, flexibler aus einer Vollzeittätigkeit auszusteigen und die noch vorhandene Arbeitskraft dennoch ohne große Einkommenseinbußen nutzen zu können. Andererseits sieht die Caritas die Gefahr, dass mit dieser Regelung Anreize geschaffen werden, ältere Arbeitnehmer in den Vorruhestand zu schicken. Arbeitnehmer könnten als Frührentner dann sogar beim selben Arbeitgeber mit einem geringeren Beschäftigungsumfang eingestellt werden und mithilfe der Renteneinkünfte ein Kombieinkommen in Höhe des zuletzt erzielten Bruttoeinkommens erzielen. Das widerspricht zum einen dem politischen Ziel einer längeren vollzeitigen Lebensarbeitszeit. Zudem wird das Rentenversicherungssystem in sachwidriger Weise zur Finanzierung eines Kombieinkommens herangezogen.

Zur Vermeidung von solchen negativen Anreizen ist es wichtig, dass dem Arbeitnehmer/ der Arbeitsnehmerin, der vorzeitig in Rente geht, transparent gemacht wird, dass er/sie mit diesem Modell langfristig Rentenabschläge in Kauf nimmt. Von der Kombination aus Kombirente und Teilzeitarbeit profitiert er/sie nur so lange, wie er/sie in der Lage ist, die Arbeitsleistung zu erbringen. Faktisch rechnet sich damit die Kombirente nur für Personen, die über eine hohe Rente verfügen, von der sie auch trotz der späteren Abschläge nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit auskömmlich leben können. Bei Personen mit sehr niedrigen Einkommen besteht die Gefahr, dass sie durch das Mo-

dell später in die Abhängigkeit von Grundsicherung im Alter geraten oder bei entsprechenden Versicherungszeiten und privater Sicherung zur Personengruppe zählen, die Zuschussrente benötigt.

## **Lösungsvorschlag**

Der Deutsche Caritasverband hält einen weiteren Dialog darüber für erforderlich, wie flexible Regelungen für ältere Arbeitnehmer/innen erreicht werden können und gleichzeitig die dargelegten Gefahren eines Drucks auf Arbeitnehmer zur Frühverrentung und zusätzlicher Belastung des Rentenversicherungssystems oder der Grundsicherung im Alter eingegrenzt werden.

Freiburg/ Berlin, 17.10.2011  
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik  
Prof. Dr. Georg Cremer  
Generalsekretär

## **Kontakte:**

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, DCV (Berliner Büro),  
Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de

Dr. Clarita Schwengers, Referatsleiterin Koordination Sozialpolitik, DCV (Freiburg),  
Tel. 0761 200-676, clarita.schwengers@caritas.de

Claire Vogt, juristische Referentin Koordination Sozialpolitik, DCV (Freiburg),  
Tel. 0761 200-165, claire.vogt@caritas.de